



Antwort zur Anfrage Nr. 0746/2010 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Drais zur Sitzung am 29.04.2010 betreffend **Streupflicht**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz, in der auch die Durchführung des Winterdienstes geregelt ist, enthält keine Ausnahmeregelung für den Einsatz von Streusalz auf öffentlichen Gehwegen.

Auch in Fällen von extremen Witterungsbedingungen rät die Rechtsprechung von solchen Ausnahmeregelungen ab, da es für den einzelnen Bürger nur sehr schwer zu entscheiden sein dürfte, ob und in welchen Mengen Streusalz auszubringen ist. Vielmehr weist die Rechtsprechung auf die Sorgfaltspflicht des Bürgers beim Begehen dieser Bereiche hin, wenn aufgrund besonderer Witterungsbedingungen hier mit erhöhter Gefahr zu rechnen ist.

In der Regel lässt sich auch bei Glatteis und anderen Formen winterlicher Glätte eine rutschhemmende Wirkung durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln wie Splitt oder Sand erreichen.

Zu Frage 2:

Das Verbot über den Einsatz von Streusalz in der Stadt Mainz umfasst den Bereich der öffentlichen Gehwege, der sich über die gesamte Länge des jeweiligen Anliegergrundstücks mit allen Straßenfronten erstreckt. Bereiche innerhalb privater Grundstücke unterliegen nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung.

Zu Frage 3:

Der Einsatz von Streusalz von privaten Streudiensten auf öffentlichen Gehwegen wird von der Verwaltung generell nicht geduldet. Wird ein solcher Verstoß festgestellt, erhält der Verursacher einen schriftlichen Hinweis zur Unterlassung, gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung über den Verstoß an das Umweltamt der Stadt Mainz. Das Umweltamt überwacht die Einhaltung und leitet bei wiederholter Nichtbeachtung des Streuverbotes ein Bußgeldverfahren gegen den Verursacher ein.

Zu Frage 4:

Nach Auskunft des Umweltamtes mussten in den vergangenen Jahren keine Bußgeldverfahren aufgrund festgestellter Verstöße eingeleitet werden. Hintergrund hierfür war, dass bei allen erstmalig festgestellten Verstößen eine schriftliche Mitteilung zur Unterlassung ausreichend war und anschließend durchgeführte Kontrollen keine weiteren Maßnahmen erforderten.

Zu Frage 5:

Zum Verhalten einzelner Versicherungen kann die Verwaltung im Schadensfall keine Auskunft geben. Die allgemeine Rechtsprechung entbindet aber den Grundstückseigentümer von der Haftung, wenn dieser im Rahmen der Zumutbarkeit seine Streupflicht, gemäß der für seinen Bereich gültigen Satzung, entsprechend erfüllt hat.

Zu Frage 6:

Auch hier kann, wie bereits in Frage 5 beantwortet, nur die Rechtsprechung zugrunde gelegt werden, in der es zu einem Haftungsausschluss kommt, wenn die Bestimmungen der entsprechend gültigen Winterdienstsatzung erfüllt worden sind.

Zu Frage 7:

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz führt den Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen eines in 4-Stufen-Einsatzplanes durch. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Verkehrsicherungspflicht wurden die Straßen der Stadt Mainz nach ihrer Verkehrsbedeutung sowie dem Vorhandensein von gefährlichen Stellen bewertet und in entsprechende Prioritäten eingestuft. Dabei sind alle Straßen, die aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Straßenverkehr als „verkehrswichtig“ und „gefährlich“ bewertet worden sind, in Stufe 1 und damit mit der höchsten Priorität belegt worden. Es handelt sich dabei um Hauptverkehrs- und Durchgangstraßen. Innerhalb der Stufen II – IV wurden dann Wohnsammelstraßen, Wohnstraßen und Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung eingeteilt.

Zur Stufe 1 gehören im Stadtgebiet Drais z.B. die Daniel-Brendel-Straße, die Carl-Zuckmayer-Straße oder die Straße An den Platzäckern.

Zu Frage 8:

Gerade in lang anhaltenden Perioden mit winterlichen Straßenverhältnissen entsteht bei den Bürgern der Eindruck, dass der erhöhte Einsatz von Streufahrzeugen gleichzeitig ein hohes Maß an ausgebrachter Streusalzmenge bedeutet. Tatsächlich wird aber durch den Entsorgungsbetrieb immer nur soviel Streumaterial ausgebracht, wie entsprechend der Witterungsbedingungen zur Gewährleistung der Verkehrsicherheit erforderlich ist. Dabei werden aufgrund der heute elektronisch exakt einstellbaren Streutechnik lediglich 20 g Streusalz pro m<sup>2</sup> auf der Fahrbahn ausgebracht, was bei der manuellen Ausbringung auf den Gehwegen nicht in dieser exakten Form eingehalten werden kann und in der Praxis in vielen Fällen auch festgestellt wird.

Der Einsatz von alternativen Streumitteln, wie z.B. Zucker- (Glucose)/Salzgemische, wurde bereits 2007 durch die Bundesanstalt für Straßenwesen hinsichtlich ihrer Auftauwirkung überprüft. Im Ergebnis ihrer Bewertung stellte die Bundesanstalt fest, dass diese Gemische keine Alternative zum Streusalz sind.

Mainz, 29. April 2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel  
Beigeordneter